

Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig

Kanzlei R. Ludwig : [REDACTED]

[REDACTED]

Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Per beA

Aktenzeichen: 2023000055 RL - bitte stets angeben

[REDACTED] 03.07.2026

In dem Normenkontrollverfahren Julia Neigel./ Freistaat Sachsen Az. 3 C 90/21

Die weitere Stellungnahme des Antragsgegners gibt Anlass zu einer kurzen Erwiderung:

Die Beschwerde hat keinen neuen Zulassungsgrund eingeführt. Sie hält an der bereits dargelegten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fest.

Der Antragsgegner bestätigt den Kern des Zulassungsproblems selbst. Er meint, die zumutbare Kenntnismöglichkeit trete „und sei es im Wege einer unwiderleglichen Vermutung bzw. Fiktion“ bereits mit der formalen Verkündung im Verkündungsmedium ein.

Gerade damit ist die klärungsbedürftige bundesrechtliche Frage benannt.

Es geht nicht um subjektive Kenntnis, nicht um Nachsicht und auch nicht um Wiedereinsetzung. Es geht um die objektive Frage, ob eine untergesetzliche Norm bundesrechtlich bereits als in Kraft getreten und

damit als rechtsschutzvernichtend behandelt werden darf, wenn ihr amtlicher Normtext der Öffentlichkeit noch nicht in einer Weise eröffnet war, die eine verlässliche Kenntnismöglichkeit ihres Inhalts und ihrer Außerkraftsetzungswirkung ermöglichte.

Hierzu hat die Beschwerdeführerin in ihrem Antrag formuliert:

„Das Obergerverwaltungsgericht hebt selbst hervor, dass die Verkündung nach seiner Auffassung mit dem Inverkehrbringen des Gesetz- und Verordnungsblatts vollzogen sei und dass es für die Fixierung des gesetzlichen Umschlagpunkts unerheblich sei, dass kein normunterworfenen Bürger in diesem Augenblick tatsächlich Kenntnis nehmen konnte. Gerade an diese tragende Konstruktion knüpft die Beschwerde an.“

Diese Frage betrifft nicht nur das sächsische Landesrecht. Sie betrifft die bundesrechtlichen Mindestanforderungen aus Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG und § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Denn das angefochtene Urteil knüpft den Verlust des Normenkontrollzuges gerade daran, dass die Ersatzverordnung formal verkündet gewesen und deshalb in Kraft getreten sei. Die formale Verkündung wird damit nicht nur als landesrechtlicher Geltungsakt behandelt, sondern zugleich als bundesprozessualer Ausschlussgrund.

Ob eine solche rechtsschutzvernichtende Wirkung auf eine bloße unwiderlegliche Fiktion verlässlicher Kenntnismöglichkeit gestützt werden darf, ist höchststrichterlich nicht geklärt.

Die vom Antragsgegner angeführte allgemeine Rechtsprechung zu bereits außer Kraft getretenen Normen beantwortet diese Frage nicht. Sie setzt voraus, dass das Außerkrafttreten der angegriffenen Norm prozessual tragfähig feststeht. Genau die bundesrechtliche Tragfähigkeit dieses Umschlagpunkts ist hier aber die klärungsbedürftige Frage.

Ebenso wenig trägt der Hinweis auf Rechtssicherheit. Rechtssicherheit verlangt nicht, eine tatsächlich noch nicht verlässlich – oder in diesem Fall überhaupt - zugängliche Norm mit rechtsschutzabschneidender Wirkung als bekannt zu fingieren. Rechtssicherheit verlangt vielmehr, dass der Zeitpunkt, zu dem eine Norm in Kraft tritt und zugleich den Zugang zur Normenkontrolle gegen die bisherige Norm beendet, bundesrechtlich tragfähig bestimmt wird.

Die Beschwerde stellt damit keine bloße Einzelfallfrage und keinen verdeckten Angriff auf irrevisibles Landesrecht. Sie fragt nach dem allgemeinen bundesrechtlichen Maßstab für den Übergang zwischen formaler Verkündung, verlässlicher öffentlicher Eröffnung des amtlichen Normtexts und Wegfall des Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Diese Frage ist entscheidungserheblich. Wird sie zugunsten der Antragstellerin beantwortet, trägt die Unzulässigkeitsbegründung des angefochtenen Urteils nicht. Dann durfte der Normenkontrollantrag nicht allein deshalb als unzulässig behandelt werden, weil die Ersatzverordnung nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts formal bereits ausgegeben oder verkündet war.

Die weitere Stellungnahme des Antragsgegners entkräftet die grundsätzliche Bedeutung daher nicht. Sie bestätigt sie.

Die Revision ist zuzulassen.

Kanzlei Ralf Ludwig
durch

Ralf Ludwig
Rechtsanwalt